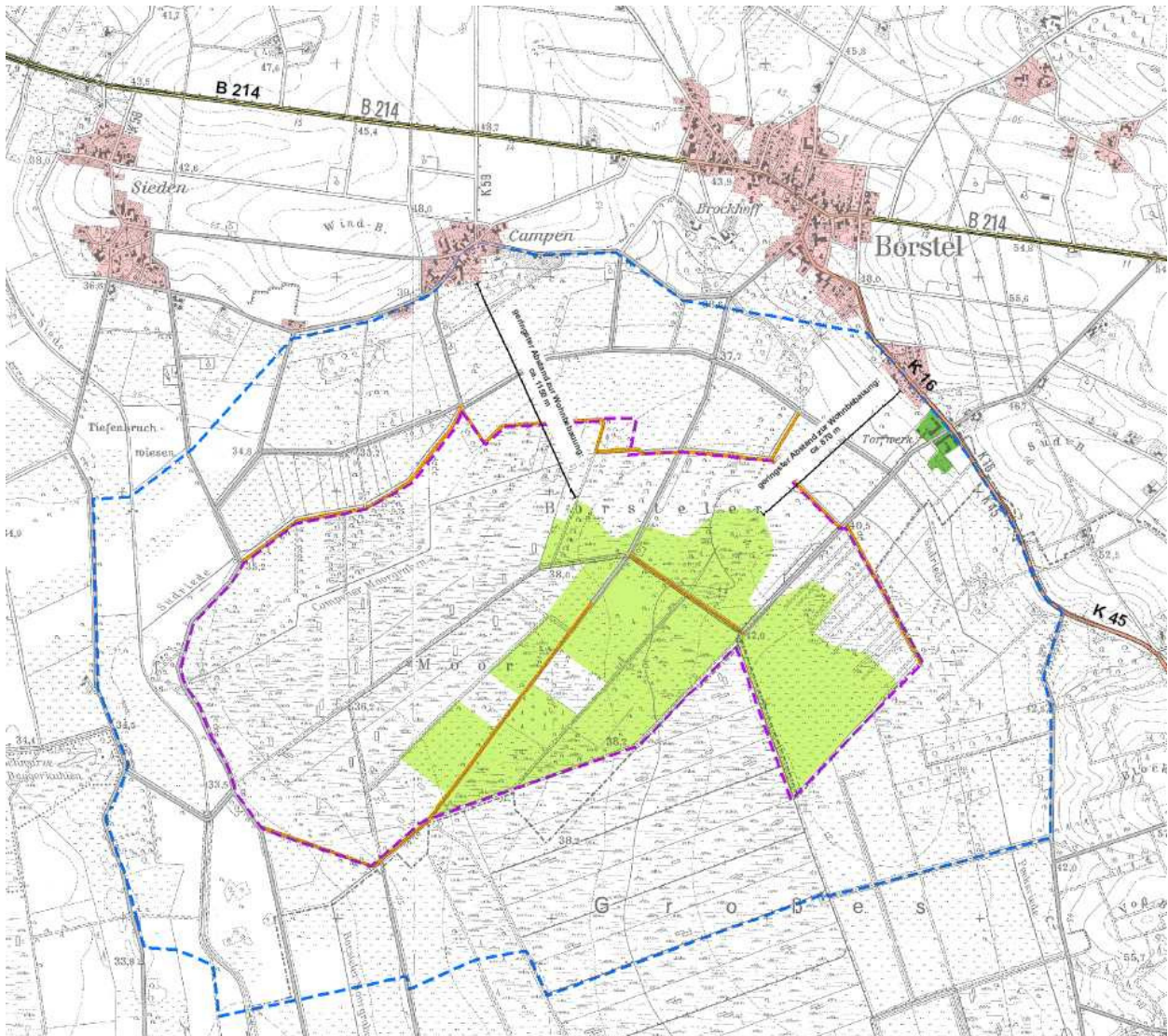




Torfabbau im Borsteler Moor - Landesplanerische Feststellung -

zum Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäß
§§ 10 ff. des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) vom 18. Juli 2012



Landkreis Diepholz
Der Landrat
Niedersachsenstr. 2
49356 Diepholz
Fachdienst Kreisentwicklung
Untere Landesplanungsbehörde

Diepholz, den 26.08.2013

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Ergebnis der Landesplanerischen Feststellung	4
I. 1 Landesplanerische Feststellung	4
I. 2 Maßgaben	6
II. Sachverhalt	7
II. 1 Beschreibung des Vorhabens	7
II. 2 Standortvarianten	9
II.3 Auswirkungen bei einem Verzicht auf den geplante Sandabbau (Nullvariante)	10
II. 4 Beschreibung des Verfahrensablaufs	11
III. Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange der Raumordnung und der Umweltschutzgüter	14
III. 1 Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Raumordnung	14
III. 1.1 Raumstruktur / Freiraumfunktion	14
III. 1.2 Landwirtschaft	14
III. 1.3 Wasserwirtschaft	15
III. 1.4 Forstwirtschaft	15
III. 1.5 Rohstoffwirtschaft	15
III. 1.6 Wohnen	15
III. 1.7 Erholung, Freizeit und Tourismus	15
III. 1.8 Natur und Landschaft	16
III. 1.9 Verkehr	16
III. 2 Beschreibung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	16
III. 2.1 Mensch	16
III. 2.2 Tiere und Pflanzen	16
III. 2.3 Kulturgüter	17
III. 2.4 Boden	17
III. 2.5 Klima / Luft	19

IV.	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange der Raumordnung und der Umweltschutzgüter	19
IV. 1	Bewertungsgrundlagen	19
IV. 1.1	Allgemeine Grundsätze (lt. Tab. 1) der Raumordnung	20
IV. 1.2	Ziele und Grundsätze aus dem LROP 2008 und dem RROP 2004	22
IV. 2	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Raumordnung	23
IV. 2.1	Raumstruktur / Freiraumfunktion	23
IV. 2.2	Landwirtschaft	25
IV. 2.3	Wasserwirtschaft	26
IV. 2.4	Forstwirtschaft	27
IV. 2.5	Rohstoffwirtschaft	28
IV. 2.6	Wohnen	29
IV. 2.7	Erholung, Freizeit und Tourismus	29
IV. 2.8	Natur und Landschaft	30
IV. 2.9	Verkehr	31
IV. 3	Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	32
IV. 3.1	Mensch	32
IV. 3.2	Tiere und Pflanzen	32
IV. 3.3	Kulturgüter	33
IV. 3.4	Boden	33
IV. 3.5	Klima / Luft	33
V.	Raumordnerische Gesamtabwägung	35
VI.	Begründung der Maßgaben	36
VII.	Hinweise zur Rechtswirkung	37
VIII.	Anhang	I
VIII. 1.	Abbildungsverzeichnis	II
VIII. 2.	Abkürzungsverzeichnis	II
VIII. 3.	Rechts- und Verwaltungsvorschriften	III
VIII. 4.	Stellungnahmen	IV

I. Ergebnis der Landesplanerischen Feststellung

I. 1 Landesplanerische Feststellung

Für das geplante Vorhaben „Torfabbau im Naturschutzgebiet Borsteler Moor“ hat die Untere Landesplanungsbehörde des Landkreises Diepholz ein Raumordnungsverfahren gem. §§ 10 ff des Nds. Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in Verbindung mit § 15 Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) durchgeführt.

Die Untere Landesplanungsbehörde hat das Vorhaben im Rahmen des Raumordnungsverfahrens mit den übrigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher und sonstiger Planungsträger abgestimmt und unter raumordnerischen Gesichtspunkten abgewogen.

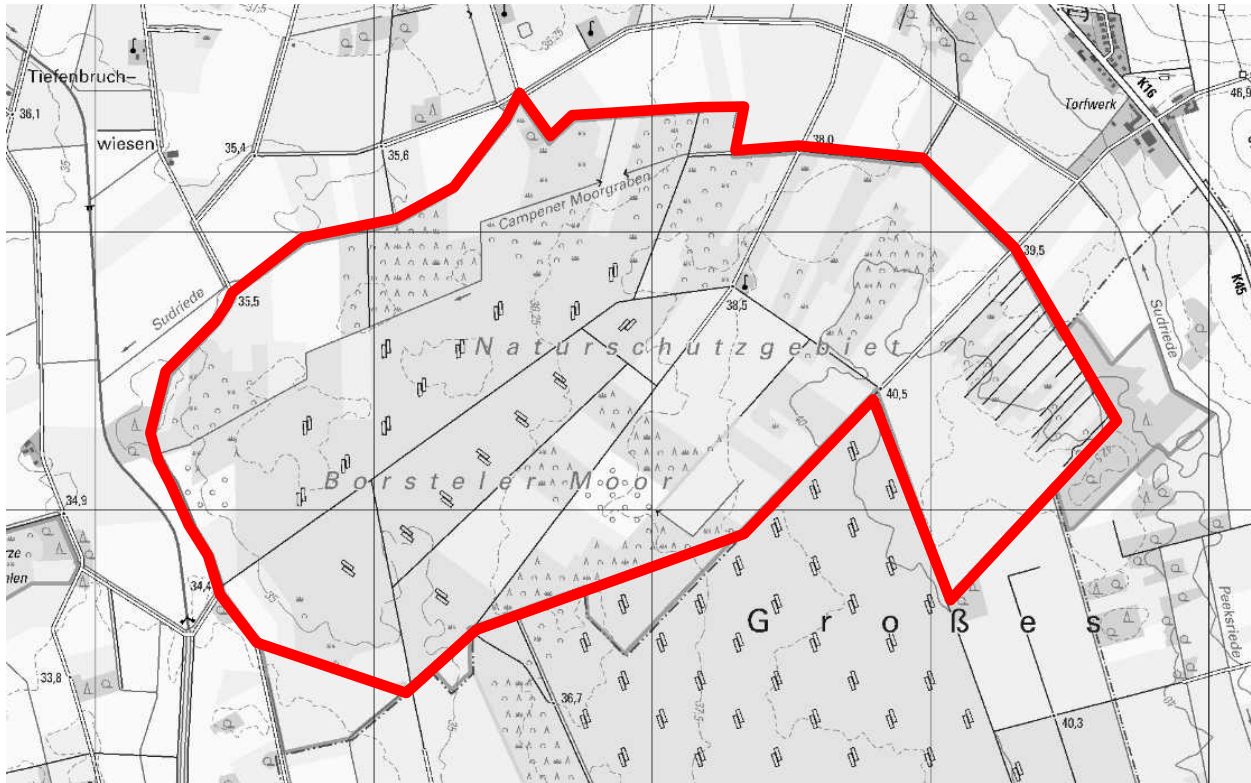
Ergebnis:

Das Vorhaben „Torfabbau im Naturschutzgebiet Borsteler Moor“ ist in Art und Umfang wie in den Verfahrensunterlagen beschrieben unter Beachtung der in dieser Landesplanerischen Feststellung festgelegten Maßgaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar und somit raumverträglich.

Zeichnerische Darstellung:

Das landesplanerisch festgestellte Vorhabengebiet ist in Abb. 1 dargestellt. Die zeichnerische Darstellung ist Teil der Landesplanerischen Feststellung.

Abb. 1: Landesplanerisch festgestelltes Vorhabengebiet



Geltungsdauer:

Die Landesplanerische Feststellung wird gem. §11 Abs. 2 NROG und unter Beachtung der VV-NROG Kap. 2.6.6 auf 5 Jahre befristet. Der Vorhabenträger kann gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 NROG zum Ende der Laufzeit bei der Unteren Landesplanungsbehörde des Landkreises Diepholz eine Verlängerung der Frist beantragen. Die Frist ist gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 gehemmt, solange ein vor Fristablauf eingeleitetes Zulassungsverfahren für das Vorhaben nicht mit einer bestandskräftigen Entscheidung abgeschlossen ist.

I. 2 Maßgaben

Maßgabe 1

Der Vorhabenträger hat bis zum Zeitpunkt der Abbaugenehmigung die Verfügbarkeit der gesamten Flächen innerhalb des landesplanerisch festgestellten Vorhabensgebietes sicherzustellen und nachzuweisen.

Maßgabe 2

Der Vorhabenträger hat sicherzustellen und nachzuweisen, dass eine durch das Vorhaben verursachte Veränderung des Grundwasserspiegels außerhalb des landesplanerisch festgestellten Vorhabensgebietes ausgeschlossen wird.

Maßgabe 3

Für die im Vorhabensgebiet festgestellten Brutvogelarten Neuntöter, Großer Brachvogel, Feldlerche, Rebhuhn, Gartenrotschwanz, Wachtel, Heidelerche, Ziegenmelde, die Gastvogelart Kranich, die Reptilienart Schlingnatter sowie die Amphibienart Moorfrosch sind vorgezogene Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen der jeweiligen Lebensräume auszugleichen.

Maßgabe 4

Für die Tierarten Schlingnatter und Moorfrosch ist für eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme die Verfügbarkeit einer ausreichend großen und geeigneten Fläche außerhalb, jedoch in unmittelbarer räumlicher Nähe des landesplanerisch festgestellten Vorhabensgebietes, nachzuweisen.

II. Sachverhalt

Die Fa. Meiners GmbH & Co. KG plant innerhalb des Naturschutzgebietes Borsteler Moor in der Gemeinde Borstel (Samtgemeinde Siedenburg) auf einer Fläche von ca. 154 ha Torfabbau zu betreiben.

Aufgrund der Größe und der damit einhergehenden Raumbedeutsamkeit des Vorhabens ist vor Einleitung eines umfangreichen Genehmigungsverfahrens ein sogenanntes Raumordnungsverfahren (ROV) erforderlich.

Zentrale Fragestellung für das Raumordnungsverfahren ist, ob die Ziele der Raumordnung (in diesem Fall Vorrang für Natur und Landschaft) nach Abschluss des Torfabbaus wieder erreicht werden können. Aber auch die Belange Landnutzung, Boden und Grundwasser sind hier von Bedeutung.

II. 1 Beschreibung des Vorhabens

Mit dem geplanten Torfabbau im Naturschutzgebiet Borsteler Moor will die Fa. Meiners GmbH & Co. KG Torfabbau mit dem Ziel der Veredelung und Vermarktung von Torfprodukten betreiben. Mit der zusätzlichen Torfabbaufläche will die Fa. ihren Firmenstandort in Borstel langfristig sichern, da die aktuell im Abbau befindlichen Torfabbauflächen innerhalb des Landkreises Nienburg südlich der angestrebten Flächen mittelfristig erschöpft sein werden.

Das in den Verfahrensunterlagen zum ROV vorgelegte Planungskonzept verfolgt die Zielsetzung, die innerhalb des Projektgebietes gelegenen Flächenanteile des NSG „Borsteler Moor“ unter Einschaltung eines zeitlich befristeten Zwischenstadiums, der wirtschaftlich motivierten Hochmoornutzung durch Abtorfung, in Teilen dieses Gebietes so zu entwickeln, dass mittel- bis langfristig die Zielsetzungen und Schutzzwecke für dieses Naturschutzgebiet nahezu ganzflächig erreicht werden können.

Das Projektgebiet liegt im Großen Borsteler Moor in der Samtgemeinde Siedenburg und ist dort in den Gemarkungen Campen und Borstel angesiedelt. Im Süden und Südosten grenzt das Projektgebiet an den Landkreis Nienburg. Es ist Teil der Diepholzer Moorniederung.

Die Verarbeitung des gewonnenen Torfes erfolgt im Werk des Vorhabenträgers an der Hesterberger Straße. Der Betrieb ist über diese Straße und die Bundesstraße B 214 an den überörtlichen Straßenverkehr angebunden. Von dem nordöstlich am Ortsrand von Borstel gelegenen Firmensitz an der Hesterberger Straße führt die Straße Kiebitzdamm bis in das Projektgebiet. Parallel hierzu verläuft die Feldbahn, über die der abgebaute Torf derzeit aus den Abbauflächen im Landkreis Nienburg zum Werk transportiert wird. Zur zukünftigen Erschließung der avisierten Abbauflächen können die vorhandenen Straßen und das Feldbahngleis genutzt werden.

Das Projektgebiet hat eine Größe von ca. 443,8 ha. Es umfasst die überwiegenden Teile des NSG „Borsteler Moor“. Die avisierten Abbauflächen haben eine Fläche von ca. 153 ha. Zur

Realisierung der Planungsziele im gesamten Projektgebiet beabsichtigt der Vorhabenträger den Erwerb sämtlicher Flächen innerhalb des Projektgebietes mit Ausnahme öffentlicher Wege sowie der Erdgasförderanlage. Erst wenn diese vollständige Flächenverfügbarkeit gewährleistet ist, kann eine den naturschutzfachlichen Zielsetzungen entsprechende flächendeckende Umsetzung des Gesamtkonzeptes (z.B. Anstau bzw. Schließung von Gräben, Nutzungsänderungen und - extensivierungen, Ausgleichs- Ersatzmaßnahmen, CEF-Maßnahmen) im gesamten Projektgebiet erfolgen. Ausgenommen bleiben die Flächen der Erdgasförderanlage sowie ihre Zuwegung, die zunächst als unabänderliche Nutzung eingestuft werden müssen.

Die Errichtung von Nebenanlagen, wie z.B. ortsfesten Betriebsgebäuden, Aufbereitungs- und Transportanlagen, Öl- und Treibstofflager, Anlagen zur Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung etc.) ist nicht vorgesehen. Innerhalb des Projektgebietes befindet sich westlich des Kiebitzdammes ein durch den Vorhabenträger genutzter Lagerplatz. Eine Nutzung dieses Platzes ist auch für die Dauer des Torfabbaus im Rahmen des hier behandelten Planungsvorhabens sowie für den Abbau in anderen Moorbereichen zwingend erforderlich.

Nach Abbaubeginn erfolgt im Zuge der Flächenherrichtung eine Polderung der Flächen durch Herstellung von Verwallungen zwischen Flächen mit unterschiedlichen Abbauhöhen. Nach Einstellung des Wasserhaushaltes sollte die weitere Entwicklung der Natur überlassen und auf weitere Maßnahmen weitestgehend verzichtet werden. Aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten wird sich infolge der natürlichen Sukzession eine strukturreiche Sekundärvegetation einstellen.

Aus den Verfahrensunterlagen geht hervor, dass der Vorhabenträger im Rahmen des Torfabbaus die moorökologische Optimierung des gesamten Projektgebietes anstrebt. Den 153 ha Abbaufäche stehen somit 443 ha Fläche (incl. der 153 ha Abbaufäche) für landschaftsökologische Aufwertung gegenüber. Die moorökologische Optimierung wird teilweise bereits während des Torfabbaus eingeleitet.

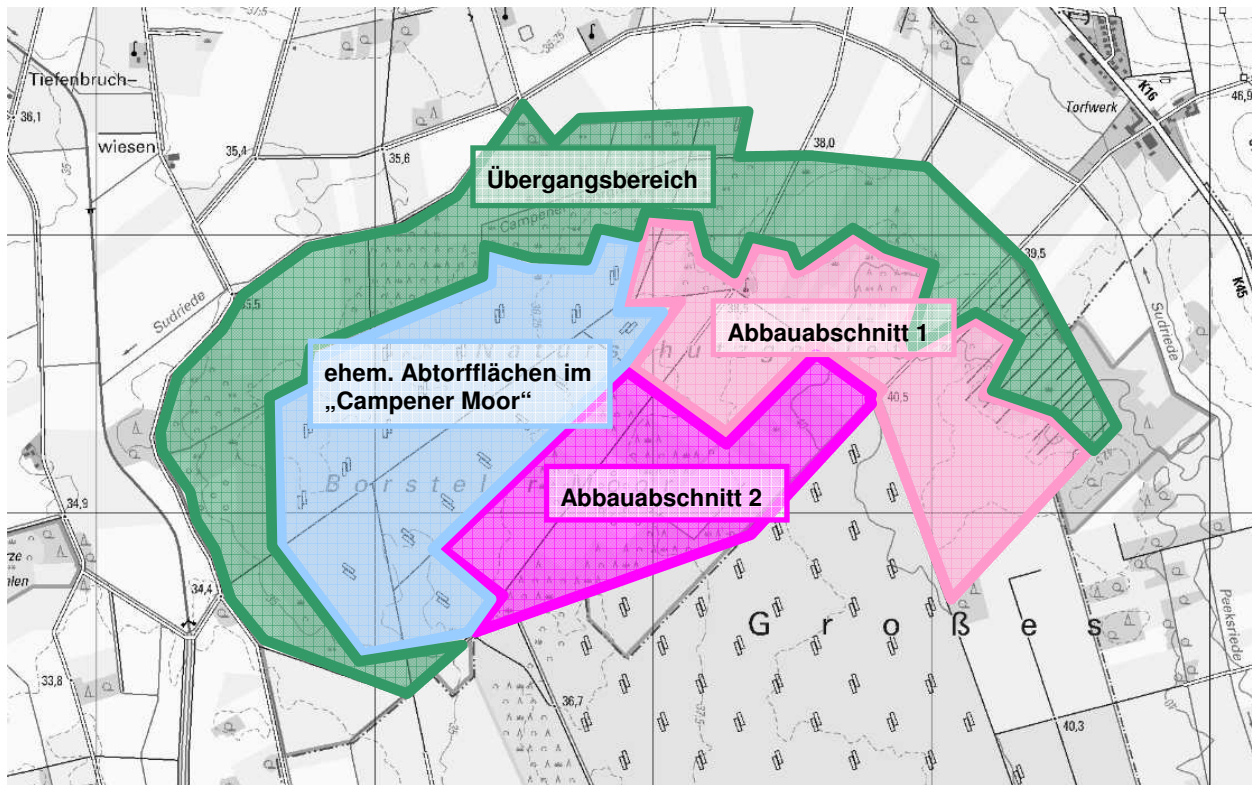
Der Torfabbau soll in zwei Abbauschritten erfolgen. Der Abbauabschnitt 1 soll 2017 beginnen und 2040 abgeschlossen sein. Der Abbauabschnitt 2 soll 2022 beginnen und 2040 abgeschlossen sein (vgl. Abb. 2)

Die Renaturierungsmaßnahmen verfolgen im Wesentlichen die Wiedervernässung der abgetorften Bereiche in den Abbauabschnitten 1 und 2 sowie die Vernässung der im Projektgebiet liegenden ehemaligen Abtorfflächen des Campener Moores (vgl. Abb XY).

In den Randbereichen des Projektgebietes – dem Übergangsbereich zwischen den wiedervernässten Flächen des zentralen Moores und dem intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des Projektgebietes – soll die derzeitige Nutzungsstruktur mit einem Wechsel zwischen landwirtschaftlich genutzten Offenlandstandorten (überwiegend Grünland) und Moorwäldern die Grundlage für die Entwicklung eines großen, zusammenhängenden Gürtels aus extensivem Dauergrünland und naturnahen Moorwaldflächen bilden. Der auf diese Weise genutzte Saum an der Moorperipherie bildet einen Pufferbereich zwischen den naturbetonten und weitgehend störungsfreien Flächen des zentralen Moores und den einer intensiven Nutzung unterliegenden landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Projektgebietes.

Sämtliche Maßnahmen sollen darauf abgestimmt werden, dass es nicht zu Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit von Flächen Dritter außerhalb des Projektgebietes kommen kann.

Abb. 2: Darstellung der Maßnahmenplanung



II. 2 Standortvarianten

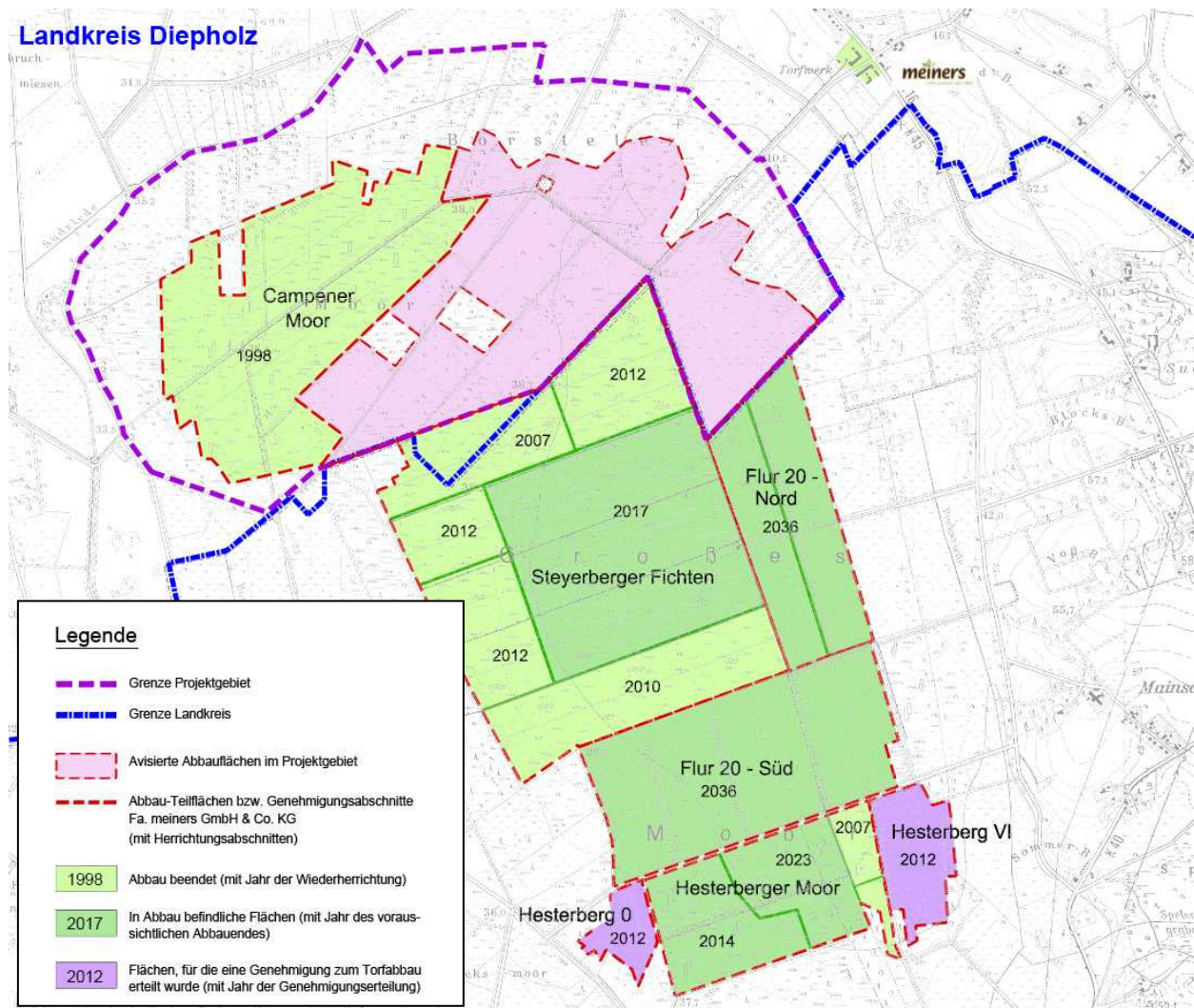
Als betriebsnahe Fortführung der Rohstoffgewinnung kommt nur die Fläche im hier behandelten Projektgebiet in Frage. Weitere Flächen stehen nicht zur Verfügung weil entweder der Rohstoff nicht vorhanden ist oder die Flächen bereits abgetorft wurden.

Auch benachbarte Torflagerstätten wie das westlich liegende Siedener Moor oder das Maasener Moor sind bereits erschöpft. Hier endete der Torfabbau im Jahr 1996. Auch im innerhalb des Projektgebietes liegenden Campener Moor ist der Torfabbau seit 1998 abgeschlossen.

Südlich des Projektgebietes, im Landkreis Nienburg, befinden sich teilweise größere Flächen noch in der Abtorfung. Hier wird jedoch mittelfristig der Rohstoff erschöpft sein, so dass zur Sicherung der Rohstoffgewinnung frühzeitig weitere potenzielle Torfabbauflächen erschlossen werden müssen.

Abb. 3 stellt die bestehenden und ehemaligen Abbauflächen der Fa. Meiners innerhalb und südlich des Projektgebietes dar.

Abb. 3: Bestehende und ehemalige Abbauflächen



II.3 Auswirkungen bei einem Verzicht auf den geplanten Torfabbau (Nullvariante)

Torf ist ein unverzichtbarer Rohstoff zur Veredelung von Blumenerden und zur Aufzucht von Pflanzen im Erwerbsgartenbau. In den letzten Jahren wurde zwar vermehrt nach Möglichkeiten gesucht, Hochmoortorf als Basis für Kultursubstrate durch Alternativsubstrate zu ersetzen. Allerdings kann lt. Industrieverband Garten e.V. höchstens 10% des Bedarfs durch alternative Ausgangsstoffe gedeckt werden.

Torf ist somit ein auf absehbare Zeit unverzichtbarer Rohstoff.

Die Null-Variante stellt dar, wie sich das Projektgebiet entwickeln würde, wenn es unverändert gelassen bliebe. Ausgangspunkt dieser Betrachtung ist der aktuelle Zustand des Projektgebietes.

Es ist festzustellen, dass das Projektgebiet bereits in der Vergangenheit starken Veränderungen unterworfen war. Die wesentliche Veränderung lag in der Kultivierung des Hochmoores. Bereits vor dem Torfabbau wurde insbesondere in den relativ siedlungsnahen Randbereichen des Projektgebietes Torf im Rahmen kleinbäuerlicher Nutzung gewonnen. Im Bereich des Campener Moores erfolgte bereits ein Torfabbau in industriellem Maßstab. Ebenso wurden und werden die südlichen Moorbereiche im Landkreis Nienburg industriell abgetorft. Das Projektgebiet ist somit stark durch menschliche Einflüsse geprägt, und das wird Auswirkungen in die weite Zukunft hinein haben.

Im Bereich der geplanten Abbaufächen würde sich die Art der Bewirtschaftung über Jahrzehnte fortsetzen lassen und somit die aktuellen hochwertigen Biotopstrukturen erhalten.

Im Übergangsbereich würde sich die aktuelle Grünlandwirtschaft vermutlich ebenfalls Jahrzehnte fortführen lassen. Die NSG Verordnung stellt dies sicher.

In den Bereichen, die noch nicht abgetorft sind und die noch Resttorfschichten tragen, wird die durch die landwirtschaftliche Nutzung verursachte Belüftung des Moorkörpers zu einem weiteren Fortschreiten der Torfmineralisation führen.

Im Bereich des ehemaligen Torfabbaus im Campener Moor wird sich aufgrund der hydrologischen Situation voraussichtlich keine naturnahe Hochmoorlandschaft entwickeln können. Es zeigt sich schon heute, dass die seinerzeit eingeleiteten Renaturierungsmaßnahmen nicht geeignet sind, um typische Hochmoorvegetation und somit ein Wachstum des Moores zu erreichen. Die Maßnahmen haben nicht zu einem großflächigen Wassereinstau geführt, so dass sich schon heute großflächig Birkenaufwuchs bildet. Auch die mittlerweile eingewanderte Kultur-Heidelbeere dürfte sich zunehmend ausbreiten. Eine weitere Verschlechterung der Moor-Wasserbilanz durch Zunahme der Gehölze ist somit zu erwarten.

Es bleibt festzuhalten, dass sich innerhalb des Projektgebietes auf den geplanten Abbaufächen sowie auf den bereits abgetorften Flächen des Campener Moores keine typische Hochmoorvegetation einstellen wird. Die Fläche wird durch Torfschwund und Bodensackung und –verdichtung verändert. Eine Rekultivierung in Richtung vernässstes Hochmoor wird es ohne Torfabbau mit anschließender Wiedervernässung nicht geben.

Die Ziele der Naturschutzverordnung für das NSG Borsteler Moor, *die landschaftliche Eigenart lebender Hochmoore durch geeignete Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf geeigneten Flächen wiederherzustellen und möglichst nährstoffarme Verhältnisse im Boden, Wasser und in der Vegetation zu erhalten bzw. zu entwickeln um moortypische Wasserstände zu erhalten und zu entwickeln,* werden voraussichtlich nicht erreicht.

II. 4 Beschreibung des Verfahrensablaufs

Planungsphasen vor Einleitung des Raumordnungsverfahrens

Erstmals stellte die Fa. Meiners Vertretern des Landkreises den geplanten Torfabbau im Borsteler Moor im Jahr 2004 vor. Bis 2009 hat der Vorhabenträger ein Abbau- und Renaturierungskonzept erarbeitet, das neben den Abbaufächen auch Teile der nördlichen und

östlichen Moorperipherie im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung des nördlichen Moorbereiches in die Betrachtung einbezog.

Auf einer Besprechung im April 2009 wies die Untere Landesplanungsbehörde den Vorhabenträger darauf hin, dass nach dem damaligen Kenntnisstand ein Raumordnungsverfahren erforderlich sein würde.

Die Gründe hierfür waren:

- Der geplante Torfabbau überschreitet die Aufgreifschwelle für die Erforderlichkeit eines ROV (ab 10 ha) gemäß § 1 Nr. 17 der Raumordnungsverordnung (RoV), in Verbindung mit dem Raumordnungsgesetz (ROG) mit der geplanten Abbaufäche in einer Größenordnung von rund 150 ha deutlich.
- Der geplante Torfabbau liegt innerhalb des im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz (RROP) von 2004 festgelegten Vorranggebietes für Natur und Landschaft.
- Das ROV ist das geeignete Instrument, um sämtliche Belange in einem frühen Planungsstadium und unter breiter Beteiligung sämtlicher Betroffener sowie der Träger öffentlicher Belange abzuwägen.

Die TeilnehmerInnen der Besprechung vereinbarten einvernehmlich die entsprechenden Schritte zur Einleitung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) vorzunehmen. Die Fa. Meiners beantragte darauf hin als ersten Schritt die Einberufung einer Antragskonferenz.

Mit Schreiben vom 01.03.2010 lud die Untere Landesplanungsbehörde des Landkreises Diepholz gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 NROG zu einer Antragskonferenz am 07.04.2010 für das geplante Raumordnungsverfahren ein. Adressaten der Einladung waren die wesentlichen am Verfahren zu beteiligenden Behörden und Verbände die sog. Träger öffentlicher Belange. Von den rund 40 geladenen Trägern öffentlicher Belange nahmen 21 Vertreterinnen und Vertreter an der Veranstaltung teil.

Als Ergebnis der Antragskonferenz legte die Untere Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 19.04.2010 gem. VV-NROG Kap. 2.5.2.3 den sachlichen und räumlichen Untersuchungsrahmen für die Verfahrensunterlagen fest.

Erarbeitung der Verfahrensunterlagen / Prüfung auf Vollständigkeit

Der Vorhabenträger hat im Laufe der Jahre 2010 bis 2012 den von der Unteren Landesplanungsbehörde festgelegten Untersuchungsrahmen abgearbeitet. Mit Schreiben vom 19.11.2012 legte der Vorhabenträger den Entwurf der Verfahrensunterlagen dem Landkreis vor. Die Prüfung auf Vollständigkeit hat ergeben, dass in den Verfahrensunterlagen Aussagen zur Bedeutung des Wasserhaushalts ergänzt werden sollten.

Mit Schreiben vom 29.01.2013 hat der Vorhabenträger die entsprechend ergänzten Unterlagen beim Landkreis Diepholz eingereicht.

Einleitung des Raumordnungsverfahrens

Aufgrund der nunmehr vollständig vorliegenden Verfahrensunterlagen leitete die Untere Landesplanungsbehörde das ROV mit Schreiben vom 01.02.2013 gem. § 15 ROG förmlich zum 01.03.2013 ein. Gleichzeitig leitete die Untere Landesplanungsbehörde das öffentliche Beteiligungsverfahren ein.

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange erhielten mit Schreiben vom 25.02.2013 je ein Exemplar der Verfahrensunterlagen zur Ansicht mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 30.04.2013. Darüber hinaus machte der Landkreis die Einleitung des ROV sowie des Beteiligungsverfahrens im Internet und durch Amtliche Bekanntmachung sowie einen Presseartikel bekannt, die am 01.03.2013 in der Kreiszeitung und in „Die Harke“ veröffentlicht wurden. Die Verfahrensunterlagen waren gem. § 10 Abs. 5 NROG zudem vom 01.03.2013 bis 19.04.2013 öffentlich im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg sowie im Kreishaus in Diepholz ausgelegt.

Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Die Untere Landesplanungsbehörde hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit Schreiben vom 25.02.2013 die Verfahrensunterlagen an die sogenannten Träger öffentlicher Belange, mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 30.04.2013, versendet. Unter www.rov-borsteler-moor.de war es zudem für jede Bürgerin und jeden Bürger möglich, bis zum 30.04.2013 Stellungnahmen zum ROV online einzureichen.

Bis zum 30. 04.2013 haben den Landkreis Diepholz insgesamt 23 schriftliche Stellungnahmen erreicht. Die eingegangenen Stellungnahmen sind im Anhang (Kap. VIII. 4.) dieser Landesplanerischen Feststellung einzusehen.

Erörterungstermin

Nach Sichtung und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen hat die Untere Landesplanungsbehörde des Landkreises Diepholz von Trägern öffentlicher Belange sowie von Bürgerinnen und Bürgern Anregungen und Bedenken erhalten, die unter raumordnerischen Anforderungen in Bezug auf das Vorhaben als wesentlich einzustufen sind. Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 NROG hat der Landkreis geprüft, ob die eingegangenen Stellungnahmen öffentlich erörtert werden müssen. Als Ergebnis der Prüfung stellte die Untere Landesplanungsbehörde fest, dass ein Erörterungstermin keine neuen Erkenntnisse für die Bewertung des Vorhabens und keine neuen Erkenntnisse für die am Verfahren Beteiligten hervorgebracht hätte.

Mit Schreiben vom 19.06.2013 teilte der Landkreis daher den Stellunggebern seine Absicht mit, keinen Erörterungstermin durchführen zu wollen. Die am Verfahren Beteiligten erhielten bis 31.07.2013 Gelegenheit Einwände dagegen vorzubringen. Von keinem der am Verfahren Beteiligten wurden Einwände dagegen vorgebracht. Der Landkreis verzichtete daraufhin auf die Durchführung eines Erörterungstermins.

Abschluss des ROV / Bekanntmachung / Information der Öffentlichkeit

Der Landkreis Diepholz hat die Landesplanerische Feststellung mit Datum vom 26.08.2013 abschließend verfasst. Die Landesplanerische Feststellung wird dem Vorhabenträger und den am Verfahren Beteiligten zugeleitet. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit wird gemäß § 11 Abs. 3 NROG durch den Landkreis Diepholz veranlasst.

III. Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange der Raumordnung und der Umweltschutzgüter

III. 1 Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Raumordnung

III. 1.1. Raumstruktur / Freiraumfunktion

Großräumig gesehen, grenzt das Projektgebiet unmittelbar an einen durch industriellen Torfabbau geprägten Landschaftsraum. Durch das Vorhaben wird kein neues Torfabbauvorhaben verwirklicht sondern die Erweiterung eines vorhandenen Torabbaugesbietes.

Das Borsteler Moor übernimmt eine wichtige Funktion für hochmoortypische Biotopstrukturen. Durch die NSG Verordnung ist nur eine extensive Landwirtschaft auf Grünland möglich, die dem Projektgebiet einen idyllischen, naturnahen Charakter verleiht.

Bei genauerer Betrachtung wird jedoch deutlich, dass auch das Projektgebiet selber bereits vielfach durch anthropogene Einflüsse verändert und nachhaltig beeinträchtigt wurde.

Zur Zeit nimmt das Gebiet die Funktion zur Erhaltung der Biotopvielfalt war. Weiterhin dient es in geringem Maße der Naherholung. Diese Funktionen werden durch den geplanten Torfabbau temporär beeinträchtigt, können sich aber auf Basis des vom Vorhabenträger vorgelegten Konzeptes in Richtung Hochmoorvegetation entwickeln.

III. 1.2 Landwirtschaft

Durch das Vorhaben gehen innerhalb des Projektgebietes rund 98 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Hiervon entfallen rund 6 ha auf Heidelbeerkulturen und 92 ha auf Grünland. Die außerhalb des Projektgebietes liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen – im RROP als „Vorsorgegebiet für Landwirtschaft“ gesichert - sind vom Vorhaben nicht betroffen und werden auch indirekt z. B. durch Grundwasserveränderungen nicht beeinträchtigt.

Bei den landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb des Projektgebietes, die verloren gehen, handelt es sich in der Regel (bis auf die Heidelbeerkulturen und wenige intensiv genutzte Grünlandflächen) um extensiv bewirtschaftetes Grünland. Teilweise sind die Flächen auch schon aus der Nutzung herausgenommen so dass mit keinen Existenzgefährdenden Verlusten zu rechnen ist.

III. 1.3 Wasserwirtschaft

Durch die geplante Wiedervernässung wird es zu einer Veränderung des Grundwasserspiegels innerhalb des Projektgebietes kommen. Aufgrund der Vernässungsmaßnahmen und der Flächenextensivierung werden sich die Stoffeinträge in Oberflächengewässer und Grundwasser reduzieren.

Durch die Wasserrückhaltung im Moor wird sich zudem der Oberwasserabfluss in die unterliegenden Entwässerungssysteme reduzieren und diese entlasten.

III. 1.4 Forstwirtschaft

Im Projektgebiet wird keine Forstwirtschaft betrieben. Die vorhandenen Moor- und Bruchwälder werden nahezu ausnahmslos nicht forstwirtschaftlich genutzt. Letztere werden durch den Torfabbau nicht raumbedeutsam berührt.

III. 1.5 Rohstoffwirtschaft

Das geplante Abbauvorhaben liegt innerhalb eines im RROP gesicherten Vorsorgegebietes für Rohstoffgewinnung (Torf). Großräumig schließt sich das Gebiet an ein großes Torfabbaugebiet im Landkreis Nienburg an. Bzgl. der erforderlichen Abbau-Infrastruktur ergeben sich Synergien aufgrund der räumlichen Nähe zum aktuellen Torfabbau südlich des Projektgebietes.

Der Vorhabenträger hat die Torflagerstätte im Projektgebiet zur Ermittlung der Resttorfmächtigkeit abgebohrt und vermessen. Ergebnis: Insgesamt lagert im Bereich der geplanten Abbaustätte ein Gesamtorfvolumen von ca. 4 Mio. m³. Dies entspricht einer durchschnittlichen Mächtigkeit von ca. 2,50 m.

Für die spätere Vermarktung ist allerdings nur der Hochmoortorf von Bedeutung. Das prognostizierte Volumen beträgt hier ca. 2,7 Mio m³. Allerdings muss eine je nach Gelände variierende Schicht Hochmoortorf im Boden verbleiben, um die angestrebten Entwicklungsziele für die Wiedervernässung und die angestrebte Hochmoorregeneration erreichen zu können.

Die Vorhabenfläche ist geeignet, um Hochmoortorf für den Landschafts- und Gartenbau zur Verfügung zu stellen.

III. 1.6 Wohnen

Der geplante Torfabbau sowie die geplante Wiedervernässung der Abbaufäche wird keine Auswirkungen auf die Wohnfunktion im Umfeld des Projektgebietes haben

III. 1.7 Erholung, Freizeit und Tourismus

Das Projektgebiet hat keine überregionale oder regionale Bedeutung für die Freizeitnutzung. Es dient aber der lokalen Naherholung für Spaziergänger. Während des Abbaubetriebes geht

diese Funktion verloren. Nach dem Abbaubetrieb wird sich das Gebiet als Naherholungsgebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft eignen.

III. 1.8 Natur und Landschaft

Die Biotopstruktur wird sich im gesamten Projektgebiet verändern. Das Naturschutzgebiet beherbergt derzeit eine Reihe seltener, gefährdeter und charakteristischer Arten und Lebensgemeinschaften.

Mit den im Entwicklungskonzept des Vorhabenträgers beschriebenen Maßnahmen werden die Voraussetzungen für die Entwicklung einer naturnahen Hochmoorlandschaft geschaffen.

III. 1.9 Verkehr

Der geplante Torfabbau sowie die geplante Wiedervernässung bzw. Renaturierung des Projektgebietes wird keine Auswirkungen auf die regionalen und überregionalen Verkehrswege sowie die Verkehrssicherheit im Umfeld des Projektgebietes haben.

III. 2 Beschreibung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

III. 2.1 Mensch

Die geplanten Abbauflächen werden zwischen 870 und 1.150 m von den nächstgelegenen Siedlungsbereichen entfernt liegen. Diese werden durch einen nahezu geschlossenen Riegel aus abschirmenden Gehölzen vom nördlich liegenden Siedlungsbereich abgeschirmt. Auch der mit dem Abbau verbundene Werksverkehr wird sich im Vergleich zum Ist-Zustand nicht verändern.

Auswirkungen des Abbaubetriebes auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.

III. 2.2 Tiere und Pflanzen

Naturgemäß hat die Inanspruchnahme von Flächen für Bodenabbauten eine gravierende Veränderung von Oberflächengestalt, Biotoptypen und Nutzungsform zur Folge. Infolge dessen ergeben sich auch für die Fauna dieser Bereiche einschneidende Veränderungen ihres Lebensraumes. Für einige Lebensgemeinschaften kann dies den Totalverlust ihres Lebensraumes bedeuten.

Mit dem Abschieben des landwirtschaftlichen Oberbodens werden Grünlandbiotope entfernt. Einhergehend mit der Erschließung der einzelnen Abbauabschnitte wird eine Entfernung von parzellenbegleitenden Hecken und Baumreihen sowie flächig mit Gehölzen bestockten

Bereichen erfolgen. Demzufolge werden auch diejenigen Organismen betroffen sein, deren Lebensraum an diese Gehölzstrukturen gebunden sind.

Eine besondere Betroffenheit wird in den Verfahrensunterlagen für einige aktuellen Rote-Liste-Arten festgestellt. Insgesamt wurden 23 Arten der Roten Listen nachgewiesen. Mit der Umwandlung landwirtschaftlicher Fläche in Abbaufäche verlieren mehrere Vogelarten des Offenlandes unmittelbar ihre Brutplätze und ihren Lebensraum. Beeinträchtigungen sind demnach auch für die naturschutzfachlich bedeutsame Art Kranich als Brutvogel sowie ggf. auch als Rastvogel zu erwarten.

Auch die Lebensräume wertvoller Reptilien- und Amphibienarten sind durch das Vorhaben gefährdet.

III. 2.3 Kulturgüter

Durch den Torfabbau wird der Lagerstätte der Torf weitestgehend entnommen. Im Rahmen der Folgenutzung wird ein Teil der jüngeren Kulturlandschaft aufgegeben und zu einer Naturlandschaft gewandelt.

Der Kiebitzdamms als historische Wegebeziehung bleibt im Zuge des Vorhabens erhalten.

Bekannte Kulturdenkmale sind nicht betroffen. Da aus dem geplanten Vorhaben einen nahezu vollständiger Verlust des kulturhistorischen Archivs ‚Moor‘ resultiert, ist es von besonderer Bedeutung, beim Auffinden potentiell wertvoller archäologischer und naturgeschichtlicher Funde im Zuge des Abbaus, die zuständigen Denkmalschutzbehörden einzuschalten und solche Funde zu sichern.

Hierdurch können solche Funde erhalten und dokumentiert werden und mögliche Beeinträchtigungen weitgehend vermieden werden.

III. 2.4 Boden

Die möglichen Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf das Schutzgut Boden lassen sich in drei Phasen mit unterschiedlich wirkenden Zeitfaktoren aufteilen:

1. vorbereitende Maßnahmen (kurzfristige Wirkung);
2. Durchführung des Abbaus (mittelfristige Wirkung);
3. Beendigung des Abbaus und Herrichtung der Flächen (langfristige Wirkung).

Vorbereitende Maßnahmen

Die Auswirkungen der den Bodenabbau vorbereitenden Maßnahmen sind im Wesentlichen das Entfernen der biologisch aktiven und durchwurzelten Zone (Oberboden) sowie der Ausbau einer effektiven Entwässerung der Abbaufächen. Die Beseitigung des Edaphons stellt hierbei eine tiefgreifende Veränderung der Bodenfunktionen dar, die sehr kurzfristig auf den Boden einwirkt.

Die für einen Abbau unvermeidlichen Entwässerungsmaßnahmen führen zu einer zunehmenden Belüftung des Bodens (wassergefüllte Bodenporen werden durch Luft verdrängt)

und in der kausalen Folge zu einer zunehmenden Erwärmung und Austrocknung des Bodens, letztlich wird das Bodengefüge verändert (Schrumpfrisse, Zusammenfallen von Bodenmasse).

Die natürliche Funktion des Bodens als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen wird mit den vorbereitenden Maßnahmen erheblich beeinträchtigt.

Durchführung des Abbaus

Der Abbau von Bodensubstanz führt naturgemäß zu einem Substanzverlust an Boden. Der Substanzverlust wirkt über die Dauer des Abbaus zumeist mittelfristig bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Entwässerung. Die Nutzfunktion als Rohstofflagerstätte wird durch die geplante Änderung weitgehend ausgeschöpft.

Während des Abbauzeitraums steht der Boden als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen nur in äußerst eingeschränkter Form zur Verfügung.

Die Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, erfüllt die Abbaustätte während des Abbauzeitraums weiterhin.

Die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte wird durch die Planung berührt. Archäologische Funde werden umgehend der zuständigen Behörde gemeldet, so dass negative Auswirkungen weitgehend vermieden werden.

Beendigung des Abbaus und Herrichtung

Bei der Wiederherrichtung von Abbauflächen kommt es je nach Art der Folgenutzung zu einer Förderung bzw. Optimierung nutzungsspezifischer Bodenfunktionen.

Die avisierte Abbaustätte soll mit dem Ziel einer Hochmoorregeneration bzw. Renaturierung wiedervernässt werden. Hier ist das Ziel, die Besiedlungsbedingungen für typische Tier- und Pflanzengesellschaften der Hochmoore wiederherzustellen.

Die Reduzierung der Torfmächtigkeiten ist im Rahmen des Torfabbaus naturgemäß unvermeidbar und führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden.

2.4.1 Auswirkungen auf Nachbarflächen

Auswirkungen des Bodenabbaus auf die Böden der Nachbarflächen im Untersuchungsgebiet können sich aufgrund möglicher Veränderungen des Wasserhaushalts ergeben. Durch eine abbaubedingte Absenkung des Grund- oder Moorwasserspiegels kann auch der Wasserspiegel angrenzender Flächen abgesenkt werden. Hierdurch kann es zu einer weiteren Entwässerung des Bodenkörpers mit der Konsequenz einer Torfsackung sowie Torfmineralisation angrenzender Flächen zur Folge haben.

Im vorliegenden Fall ist mit einer Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushalts angrenzender Flächen nicht zu rechnen, da nahezu alle an die avisierten Abbauflächen angrenzenden Flächen bereits auf einem tieferen oder annähernd höhengleichen Geländeniveau abgetorft worden sind. Lediglich im Südwesten auf einer Länge von ca. 430 m Flächen an, die bisher noch nicht auf ein niedriges Geländeniveau abgetorft worden sind. Hier sorgen jedoch bereits vorhandene Entwässerungsgräben an der Grenze der geplanten Abbauflächen für eine Absenkung des Moorwasserspiegels der angrenzenden Flächen. Auch südöstlich des Plangebietes grenzen innerhalb des Naturschutzgebietes auf Seiten des Landkreises Nienburg

auf einer Länge von ca. 200 m Waldflächen an das Plangebiet an, die voraussichtlich von einer Moorwasserabsenkung betroffen sein werden.

Die Tiefe der im Zuge des Abbaus anzulegenden Binnenentwässerungsgräben ist auf das zwingend erforderliche Maß zur Herstellung ausreichender Vorflutverhältnisse zu beschränken. Nach Beendigung des Abbaus sind sämtliche Binnenentwässerungsgräben zu verfüllen und zu verdichten. Daher werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden über eine Grundwasserabsenkung erwartet.

III. 2.5 Klima / Luft

Lärm- und Abgasimmissionen entstehen durch den Betrieb der Torfabbauanlagen.

Weiterhin verändert sich das Mikroklima im Projektgebiet. Die Wärmekapazität des Torfkörpers ist bei entwässerten Moorböden wesentlich geringer als bei mineralischen Böden. Wenn der Torfkörper entwässert und der Oberboden zur Vorbereitung der Abtorfung abgeschoben wird, wirkt sich dies negativ auf das Mikroklima aus. Aufgrund der geringen Wärmeleitfähigkeit des Bodens und der dunklen Farbe des Torfbodens heizt sich die Oberfläche des Bodens tagsüber stark auf. Nacht hingegen kühlt der Boden rasch aus.

Der größte Teil der Emissionen entsteht durch die Nutzung des abgebauten Torfes. Es ist davon auszugehen, dass der Torf innerhalb von 10 Jahren nach Gewinnung weitgehend zersetzt ist.

IV. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange der Raumordnung und der Umweltschutzgüter

IV. 1 Bewertungsgrundlagen








Ein ROV ermöglicht die Abwägung der komplexen fachübergreifenden Planungszusammenhänge (Bodenabbau, Wasser, Siedlung, Verkehr, Naturschutz und Freizeit) in einem Planverfahren und in einem frühen Planungsstadium. Das ROV verfolgt einen fachübergreifenden Ansatz und ermöglicht es sowohl dem Vorhabenträger als auch den beteiligten Behörden einen Überblick darüber zu verschaffen, welche Belange von diesem Vorhaben schwerpunktmäßig berührt werden. Im Zuge des ROV ist es möglich, alle betroffenen Belange zu einem frühen Zeitpunkt in die Maßnahmenplanungen einzubeziehen.

Dabei betrachten Raumordnungsverfahren gem. § 15 Abs. 1 Satz ROG Vorhaben, die raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Raumbedeutsam ist ein Vorhaben insbesondere dann, wenn von ihm erhebliche Auswirkungen auf die bestehende und zukünftige Raumstruktur zu erwarten ist. Überörtliche Bedeutung hat ein Vorhaben, wenn die Auswirkungen über den Standort des Vorhabens hinaus Wirkung entfalten.

Maßstab für die in den Kap. IV.2 und IV.3 erfolgte Bewertung sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 ROG.

In die Bewertung fließen lediglich diejenigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ein, die eine Relevanz bzw. einen fachlichen Bezug zum Vorhaben „Torfabbau im Naturschutzgebiet Borsteler Moor“ aufweisen.

Die Bewertung eines jeden Abschnittes erfolgt in dieser Landesplanerischen Feststellung verbalargumentativ und wird ergänzend durch die unten skizzierten Symbole dargestellt. Die Skizzierung soll verdeutlichen, welches Gewicht die Bewertung letztlich für die raumordnerische Gesamtabwägung im Kap. V hat.

wirkt unterstützend			Neutral	wirkt hemmend		
Mit geringem Gewicht (Allgemeine Grundsätze)	Mit deutlichem Gewicht (Grundsätze der Raumordnung)	Mit hohem Gewicht (Ziele der Raumordnung)	Keine wertende Aussage	Mit geringem Gewicht (Allgemeine Grundsätze)	Mit deutlichem Gewicht (Grundsätze der Raumordnung)	Mit hohem Gewicht (Ziele der Raumordnung)
						

IV. 1.1 Allgemeine Grundsätze (lt. Tab. 1) der Raumordnung

Die allgemeinen Grundsätze der Raumordnung sind im § 2 des Bundesraumordnungsgesetzes (ROG) festgesetzt. Diese Grundsätze hat die Untere Landesplanungsbehörde des Landkreises, sofern diese für das Vorhaben von Belang sind, bei der raumordnerischen Bewertung beachtet oder in Bezug auf das Vorhaben in die Abwägung einbezogen. Im Folgenden sind die für das Vorhaben relevanten allgemeinen Grundsätze der Raumordnung aufgeführt. In der Bewertung (Kap. IV 2) werden diese als Grundlage und Maßstab je nach Relevanz für den jeweiligen Abschnitt herangezogen. An der Kurzbezeichnung (*AllGr = Allgemeiner Grundsatz*) ist in jedem Abschnitt erkennbar, welcher allgemeine Grundsatz aus der unten stehenden Tabelle 1 in die Bewertung mit eingeflossen ist.

Tab. 1: Allgemeine Grundsätze der Raumordnung gem. § 2 ROG

Kurzbezeichnung	Allgemeiner Grundsatz der Raumordnung
AllGr 1	<u>§ 2 Abs.2 Ziff.1 Satz 1 ROG</u> Im Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben.
AllGr 2	<u>§ 2 Abs.2 Ziff.2 Satz 5 ROG</u> Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum- Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen (...).
	<u>§ 2 Abs.2 Ziff.2 Satz. 6 ROG</u>

AllGr 3	Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.
AllGr 4	<u>§ 2 Abs.2 Ziff.4 Satz. 1 ROG</u> Der Raum ist in Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur (...) zu entwickeln.
AllGr 5	<u>§ 2 Abs.2 Ziff.4 Satz. 4 ROG</u> Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.
AllGr 6	<u>§ 2 Abs.2 Ziff.4 Satz. 6 ROG</u> Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume.
AllGr 7	<u>§ 2 Abs.2 Ziff.4 Satz. 7 ROG</u> Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.
AllGr 8	<u>§ 2 Abs.2 Ziff.5 Satz. 1 u. 2 ROG</u> Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.
AllGr 9	<u>§ 2 Abs.2 Ziff.6 Satz. 1 ROG</u> Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen.
AllGr 10	<u>§ 2 Abs.2 Ziff.6 Satz. 2 ROG</u> Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen sind zu schützen.
AllGr 11	<u>§ 2 Abs.2 Ziff.6 Satz. 6 ROG</u> Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen.

AllGr 12	<p><u>§ 2 Abs.2 Ziff.6 Satz. 7 ROG</u></p> <p>Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.</p>
AllGr 13	<p><u>§ 2 Abs.2 Ziff.6 Satz. 8 ROG</u></p> <p>Es sind die räumlichen Voraussetzungen (...) für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.</p>

IV. 1.2 Ziele und Grundsätze aus dem LROP 2008¹ und dem RROP 2004

Neben den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung hat die Landes- und Regionalplanung gem. § 8 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2 ROG ein Landes-Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen (LROP) sowie ein Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz (RROP) aufgestellt. In beiden Planwerken sind Ziele und Grundsätze für die jeweiligen Räume festgelegt, die für raumbedeutsame Planungen eine Bindungswirkung entfalten.

Grundsätze und Ziele der Raumordnung ziehen dabei unterschiedliche Bindungswirkungen nach sich. Grundsätze erfüllen nicht den Tatbestand eines „Ziels der Raumordnung“ gem. § 5 Abs. 1 ROG. Die im LROP bzw. im RROP festgesetzten Grundsätze haben keinen Zielcharakter im Sinne der Raumordnung. Sie entfalten daher im Gegensatz zu „Zielen der Raumordnung“ auch keine abschließende Bindungswirkung für nachfolgende Genehmigungsverfahren. Sie sind allerdings als besondere Abwägungsdirektiven zu beachten.

Im LROP sowie im RROP sind für die raumordnerische Bewertung des Vorhabens relevante Ziele und Grundsätze zeichnerisch und textlich festgelegt. Diese dienen – neben den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung aus Tabelle 1 - als Grundlage für eine Gewichtung der zu bewertenden Belange. Die relevanten Ziele und Grundsätze sind jeweils zu Beginn des entsprechenden Abschnitts wiedergegeben. Ziele und Grundsätze aus dem RROP sind nur dann aufgeführt, wenn diese eine räumliche oder fachlich-inhaltliche Konkretisierung zu den Zielen und Grundsätzen des LROP darstellen.

¹ sowie der Fortschreibung des LROP aus 2012

IV. 2 Bewertung der Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung

IV. 2.1 Raumstruktur / Freiraumfunktion

Für die raumordnerische Bewertung relevante Ziele und Grundsätze der Raumordnung:

Grundsätze gem. LROP und RROP:

LROP 1.1 02

Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Es sollen

- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,
- die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden, (...)

LROP 1.1 07

Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um

- die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken
- die natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern sowie den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen sowie
- die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern.

LROP 3.1 01

Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.

Ziele gem. RROP:

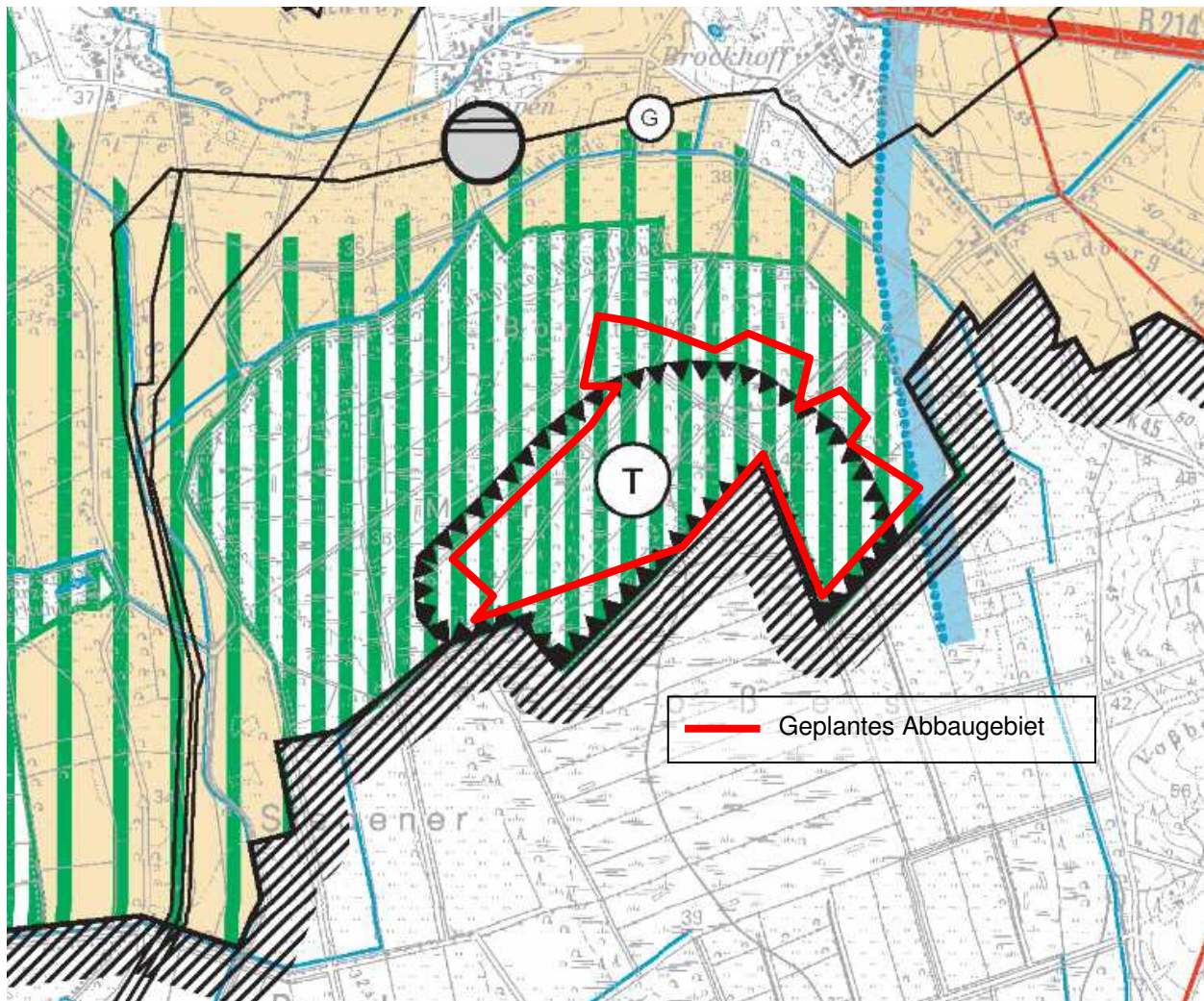
RROP 3.4 D 06 Sätze 1 u. 2

In der Zeichnerischen Darstellung sind „Vorrang- und Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung“ festgelegt. Die in diesen Gebieten gelegenen (...) Torfvorkommen sind langfristig zu sichern.

RROP – Zeichnerische Darstellung

Das Gebiet des geplanten Torfabbaus befinden sich lt. Zeichnerischer Darstellung des RROP innerhalb eines Vorsorgegebietes für Rohstoffgewinnung und überlagert sich mit einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft (vgl. Abb. 4).

Abb. 4: Auszug aus der Zeichnerischen Darstellung des RROP Landkreis Diepholz, 2004



Bewertung:

Bei vordergründiger Betrachtung steht der geplante Torfabbau in deutlichem Gegensatz zur Funktionszuweisung des Vorranggebietes Natur und Landschaft.



Die Zielsetzungen der Naturschutzgebietsausweisung für das Borsteler Moor ohne Vorhabenverwirklichung (Null-Variante) wären jedoch auf lange Sicht und mit einer hohen Prognosewahrscheinlichkeit auch nicht oder nur sehr eingeschränkt zu erreichen. Mit dem vorgelegten Konzept wird aufgezeigt, dass durch Einbeziehung des gesamten Vorranggebietes in die Planung und geschickte Verkoppelung von Maßnahmen in den einzelnen Teilbereichen des Naturschutzgebietes sehr gute Ausgangsbedingungen für eine langfristige Inwertsetzung des gesamten Naturschutzgebietes geschaffen werden können.

Zusammengefasst handelt es sich um die folgenden wesentlichen Maßnahmenkomplexe:

- Abbau von Torf im Bereich der avisierten Abbaukulisse bei gleichzeitiger und an diesen Abbau gekoppelten, naturschutzfachlich dringend gebotenen Vernässung des Campener Moores durch Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Bereich

<p>der Abbauflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiedervernässung der Abbauflächen nach Abbauende mit dem Ziel, in Verbindung mit den Flächen des Campener Moores einen großen, naturbetonten Hochmoorkomplex entsprechend den Zielsetzungen für das Naturschutzgebiet zu schaffen • Gleichzeitiger Zugriff auf nahezu alle Flächen der Moorperipherie, um hier die naturschutzfachlich erwünschte und gebotene Entwicklung einer extensiven Kulturlandschaft mit naturbetonten Teilelementen einzuleiten. Dieser Gürtel aus extensiven Nutzungen mit eingestreuten naturbetonten Wäldern dient gegenüber der intensiv genutzten Kulturlandschaft einerseits als Pufferzone für den naturbetonten Kernbereich des Moores, andererseits können die Flächen viele bedrohten Arten aufnehmen und gleichzeitig als Bereiche für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden. 	
---	--

IV. 2.2 Landwirtschaft

Für die raumordnerische Bewertung relevante Ziele und Grundsätze der Raumordnung:

Allgemeine Grundsätze (lt. Tab. 1):

AllGr 8

Grundsätze gem. LROP und RROP:

LROP 3.2.1 01

Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden (...).

RROP 3.2 C 02

Gebiete mit einer relativ hohen natürlichen Ertragsqualität des Bodens sind als Grundlage einer gesunden landwirtschaftlichen Produktion zu sichern. Sie sollen in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz sind diese Gebiete als Vorsorgegebiete für Landwirtschaft festgesetzt (...).

Ziele gem. LROP und RROP:

RROP 1.3 D 01

Die Funktion des ländlichen Raumes als (...) Standort der land- und forstwirtschaftlichen Produktion ist zu sichern und weiter zu entwickeln.

RROP 3.2 D 01

Die Landwirtschaft mit ihren vielfältigen Wirtschafts- und Sozialfunktionen ist langfristig zu sichern. Als Grundlage für die Veredlungswirtschaft sind die gesamten landwirtschaftlich genutzten Flächen heranzuziehen; sie sind für die standortgerechte Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie zur Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft zu erhalten.

RROP 3.2 D 02


Die in der Zeichnerischen Darstellung als Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft festgesetzten Gebiete mit einer hohen Ertragsqualität und großen Bedeutung als Grundlage für die Veredlungswirtschaft sind zu sichern und in ihrer Eignung möglichst nicht zu beeinträchtigen. Sie sind als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft bei der Abwägung von Nutzungsansprüchen besonders zu beachten.

RROP 3.2 D 03

Der Schutz des Bodens als Lebensraum und Lebensgrundlage für Mensch, Tier und Pflanze und die Erhaltung einer tragfähigen, vielfältigen Kulturlandschaft sind bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung besonders zu beachten. Im Rahmen der durch staatliche Agrarpolitik der unterschiedlichen Ebenen (EU, Bund, Land) bestimmten äußeren Rahmenbedingungen der Landwirtschaft sowie der unterschiedlichen Standortfaktoren - Moor, Geest, Flussaue - ist eine Landwirtschaft mit hoher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu sichern und zu stärken, die

- Nahrungsmittel umweltschonend produziert und die Kulturlandschaft erhält,
- Arbeitsplätze in der Landwirtschaft sowie im vor- und nachgelagerten Gewerbe sichert,
- ökologische Leistungen im Natur-, Wasser- und Bodenschutz erbringt,
- nachwachsende Rohstoffe bereitstellt und
- Möglichkeiten für Ferientourismus auf dem Bauernhof bietet.

Bewertung:

<p>Das Vorhabengebiet ist im RROP nicht als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft festgelegt. Gleichwohl gehen der Landwirtschaft Flächen verloren, die derzeit im wesentlichen extensiv genutzt werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass landwirtschaftliche Betriebe aufgrund einer eventuellen Aufgabe der im Plangebiet liegenden Flächen in ihrer Existenz gefährdet würden.</p> <p>Intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen außerhalb des Vorhabengebietes werden von dem Vorhaben voraussichtlich nicht beeinträchtigt sofern die Maßnahmen zur Regulierung des Wasserhaushalts im Plangebiet entsprechend der in den Verfahrensunterlagen beschriebenen Art und Weise erfolgt. D. h. dass Maßnahmen umgesetzt werden, die einen Anstieg des Grundwasserspiegels außerhalb des Plangebietes verhindern.</p>	
--	---

IV. 2.3 Wasserwirtschaft

Für die raumordnerische Bewertung relevante Ziele und Grundsätze der Raumordnung:

Allgemeine Grundsätze (lt. Tab. 1):

AllGr 10

Grundsätze gem. LROP und RROP:

LROP 3.2.4 12 Satz 3

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind überschwemmungsgefährdete Gebiete zu berücksichtigen.

RROP 3.9.0 C 01

Die Gewässer sind umweltverträglich so zu nutzen und zu bewirtschaften, dass das Wasser seine vielfältigen Funktionen nachhaltig erfüllen kann. (...)

RROP 3.9.0 C 02

Wasserbauliche Maßnahmen und die Unterhaltung und Pflege der Gewässer sind im Einklang mit dem Naturhaushalt und den Belangen der Landespflege durchzuführen.

Ziele gem. LROP und RROP:

LROP 3.2.4 05

Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen.

LROP 3.2.4 11

Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten.


LROP 3.2.4 12 Satz 2

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden.

RROP 3.9.3 D 04

Die gesetzlich festgestellten und die natürlichen Überschwemmungsgebiete sind von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.

Bewertung:

<p>Durch das Vorhaben werden keine Auswirkungen auf das Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung erwartet, da sich das Vorsorgegebiet mit dem Plangebiet in einem Bereich überschneidet, in dem kein Torfabbau stattfinden wird.</p> <p>Der Wasserabfluss aus dem Plangebiet in das unterliegende Entwässerungssystem wird durch das Vorhaben reduziert, da das Oberflächenwasser nach dem Torfabbau im Plangebiet zurückgehalten wird.</p> <p>Es ist zu erwarten, dass sich die Grundwasserstände außerhalb des Plangebietes sowohl während des Torfabbaus als auch nach dem Torfabbau nicht raumbedeutsam verändern.</p>	
---	---

IV. 2.4 Forstwirtschaft

Für die raumordnerische Bewertung relevante Ziele und Grundsätze der Raumordnung:

Allgemeine Grundsätze (lt. Tab. 1):

AllGr 3, 7, 8

Grundsätze gem. LROP und RROP:

LROP 3.2.1 02/03

Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. (...) Wald soll durch Verkehrs- und

Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden. Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.

Ziele gem. LROP und RROP:

RROP 3.3 D 03

Aufgrund der geringen Bewaldung des Landkreises sind alle Möglichkeiten zur Vergrößerung der Waldfläche zu nutzen. Auch kleinere Waldbestände und Feldgehölze sind wegen ihrer Bedeutung für Natur und Landschaft zu erhalten. (...)

RROP 3.3 D 06

Unvermeidbare Eingriffe in Waldbestände sind durch mindestens flächengleiche Ersatzaufforstungen auszugleichen. Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden.

Bewertung:

Es sind keine negativen Auswirkungen auf Belange der Forstwirtschaft zu erwarten	
--	---



IV. 2.5 Rohstoffwirtschaft

Für die raumordnerische Bewertung relevante Ziele und Grundsätze der Raumordnung:

Allgemeine Grundsätze (lt. Tab. 1):

AllGr 5, 6, 7

Grundsätze gem. LROP und RROP:

LROP 3.2.2. 01 Satz 7

Abbauwürdige Lagerstätten sollen planungsrechtlich von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.

Ziele gem. LROP und RROP:

LROP 3.2.2 01 Satz 1 bis 3

Oberflächennahe und tief liegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. Für ihre geordnete Aufsuchung und Gewinnung sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung sind planerisch zu sichern.

LROP 3.2.2 01 Satz 4

Der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind.

LROP 3.2.2 01 Satz 5

Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten.


RROP 3.4 D 01

Rohstoffe sind sparsam zu verwenden. Einsparungen durch Ersatzstoffe und Wiederaufbereitung sind anzustreben.

RROP 3.4 D 06 Satz 3

Entgegenstehende Nutzungsansprüche sind beim Abbau von Lagerstätten durch planerische und technische Maßnahmen soweit wie möglich zu reduzieren.

Bewertung:

<p>Das Vorhabengebiet ist im RROP als Vorsorgegebiet Rohstoffgewinnung (Torf) festgelegt. Eine Sicherung der Lagerstätte für nachfolgende Generationen ist nicht sinnvoll, da die Verfahrensunterlagen deutlich belegen, dass durch die Mineralisation des Torfes, die Lagerstätte nach und nach schwindet.</p> <p>Das Vorhaben vereinigt durch den Rohstoffabbau und die anschließende und teilweise zeitlich parallele Renaturierung die wirtschaftliche Bedeutung des Rohstoffes Torf mit den naturschutzfachlichen Zielsetzungen Hochmoorrenaturierung und Klimaschutz.</p> <p>Die Bewertung trägt der Festlegung im RROP als Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung (Torf) Rechnung.</p>	
---	---

IV. 2.6 Wohnen


Für die raumordnerische Bewertung relevante Ziele und Grundsätze der Raumordnung:

Ziele gem. RROP:

RROP 1.3 D 01

Die Funktion des ländlichen Raumes als Wohnstandort (...) ist zu sichern und weiter zu entwickeln.

Bewertung:

<p>Es sind keine negativen Auswirkungen auf bestehende Wohnstandorte zu erwarten</p>	
--	---

IV. 2.7 Erholung, Freizeit und Tourismus

Für die raumordnerische Bewertung relevante Ziele und Grundsätze der Raumordnung:

Allgemeine Grundsätze (lt. Tab. 1):

AllGr 7

Grundsätze gem. LROP und RROP:

LROP 1.1. 07 Satz 3

Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um

(...) die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern

LROP 3.2.3. 01 Satz 1

Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden.

LROP 3.2.3 01 Satz 2

Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sollen für diese Nutzung erschlossen werden.


RROP 1.3 D 01

Die Funktion des ländlichen Raumes als (...) Erholungsstandort (...) ist zu sichern und weiter zu entwickeln

RROP 3.8 C 04

Die für Erholungsnutzungen geeigneten Räume sind als Vorranggebiete oder als Vorsorgegebiete für Erholung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

Bewertung:

<p>Das Gebiet wird für die Nutzung als Naherholungsgebiet in der heutigen Form nicht mehr zur Verfügung stehen. Wegebeziehungen werden aufgelöst und eine neue Landschaft wird entstehen, deren Fokus auf einer naturschutzfachlichen Aufwertung liegen wird und weniger auf einer Aufwertung für die Freizeitnutzung</p>	
---	---

IV. 2.8 Natur- und Landschaft

Für die raumordnerische Bewertung relevante Ziele und Grundsätze der Raumordnung:

Allgemeine Grundsätze (lt. Tab. 1):

AllGr 2, 3, 11

Grundsätze gem. LROP und RROP:

LROP 3.1.1 01

Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.

LROP 3.1.1 04

Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; (...)

LROP 3.1.2 02 Satz 2

Darin (In einem landesweitem Biotopverbund) sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch extensiv genutzte Flächen verbunden werden.

LROP 3.1.2 05

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzerfordernisse der folgenden Gebiete zu berücksichtigen:

1. Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen,
2. Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten,
3. Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz,

4. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz,
5. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz.

RROP 2.1 C 06

Für den Naturschutz wertvolle Bereiche sind insbesondere dort zu entwickeln, wo sich Möglichkeiten dafür im Zusammenhang mit Nutzungsänderungen und landschaftsverändernden Maßnahmen bieten.

Ziele gem. LRROP und RROP:

LRROP 3.1.2 01

Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.

RROP 1.3 D 01

Naturräumliche Gegebenheiten und ökologische Funktionen sind nachhaltig zu sichern und zu verbessern

RROP 2.1 D 01

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, in ihrer ökologischen Leistungsfähigkeit wieder herzustellen.

RROP 2.1 D 02 Satz 3

Die Renaturierung der Moore, ihrer Randbereiche und naturnaher Flächen ist durch Flächentausch im Rahmen der Flurneuordnung zu sichern.

RROP 3.4 D 06 Sätze 4 bis 6

Zur Wiedereingliederung in die Landschaft ist die Renaturierung gegenüber Rekultivierungsmaßnahmen vorzuziehen. Reserveflächen für künftige Abbauzwecke sind zu sichern. Siedlungsnaher Abbauflächen sind bei Bedarf für die naturnahe Erholung vorzusehen; siedlungsferne für den Naturschutz.

Bewertung:

<p>Das Vorhaben wird zur Inwertsetzung des Vorranggebietes Natur und Landschaft und somit zur Erreichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege beitragen.</p> <p>Durch die langfristige Sicherung und Entwicklung des Hochmoorstandortes sowie durch die verbindlich festgelegte Grünlandnutzung wird sich die Bedeutung des Vorhabengebietes für den landesweiten Biotopverbund erhöhen.</p> <p>Durch das in den Verfahrensunterlagen dargestellte Zonierungskonzept wird sichergestellt, dass bereits während des Torfabbaus die Ziele für Natur und Landschaft erreicht werden.</p>	<p>👍👍👍</p>
<p>Das Landschaftsbild wird sich nachhaltig verändern. Der bisherige Charakter einer idyllischen, landwirtschaftlich extensiv bewirtschafteten Landschaft wird verloren gehen.</p>	<p>👎👎</p>

IV. 2.9 Verkehr

Für die raumordnerische Bewertung relevante Ziele und Grundsätze der Raumordnung:

Allgemeine Grundsätze (lt. Tab. 1):

AllGr 4

Grundsätze gem. LROP und RROP:

RROP 3.6.0 C01 Satz 2 u. 3

Durch räumliche Planungen sollen die Raumfunktionen so zugeordnet werden, dass der Verkehrsbedarf minimiert wird. Eine Entkoppelung von Wirtschafts- und Verkehrswachstum ist anzustreben. Bei der räumlichen Entwicklung der Regionen ist auf eine Begrenzung des Verkehrswachstums hinzuwirken.

Ziele gem. LROP und RROP:


RROP 3.6.6 D 01

Die vorhandenen Radwege sind zu sichern, weiter auszubauen und zu vernetzen. Grundsätzlich ist so auszubauen, dass Rollstuhlfahrer und Behinderte die Wege ungehindert nutzen können.

RROP 3.6.1 D 05 Satz 2

Das Fahrradleitsystem ist zu erhalten und auszubauen.

Bewertung:

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Verkehrsinfrastruktur sowie Verkehre zu erwarten	
---	---

IV. 3 Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

IV. 3.1 Mensch

Für die raumordnerische Bewertung relevante Ziele und Grundsätze der Raumordnung:

Grundsätze gem. LROP und RROP:

LROP 2.1 06 Satz 1

Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarenden Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden.

Bewertung:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten	
--	---

IV. 3.2 Tiere und Pflanzen

Für die raumordnerische Bewertung relevante Ziele und Grundsätze der Raumordnung:

Allgemeine Grundsätze (lt. Tab. 1):


AllGr 10

Ziele gem. LROP und RROP:

LROP 3.1.2 01 Satz 1

Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.

Bewertung:

Die in Kap. III. 2.2 beschriebenen Auswirkungen für Tiere und Pflanzen können durch die in den Verfahrensunterlagen skizzierten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Der erforderliche Umfang der Kompensationen ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu regeln	
--	---


IV. 3.3 Kulturgüter

Für die raumordnerische Bewertung relevante Ziele und Grundsätze der Raumordnung:

Allgemeine Grundsätze (lt. Tab. 1):

AllGr 8

Bewertung:

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter zu erwarten	
--	---


IV. 3.4 Boden

Für die raumordnerische Bewertung relevante Ziele und Grundsätze der Raumordnung:

Allgemeine Grundsätze (lt. Tab. 1):

AllGr 9 u. 10

Bewertung:

Langfristig ist mit einer Verbesserung der Bodenstruktur zu rechnen	
---	---

IV. 3.5 Klima / Luft

Für die raumordnerische Bewertung relevante Ziele und Grundsätze der Raumordnung:

Allgemeine Grundsätze (lt. Tab. 1):


AllGr 9, 11, 12 u. 13

Grundsätze gem. LROP und RROP:

LROP 3.1.1 01 Satz 2

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gesichert und entwickelt werden. In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen zu einer Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen beitragen

Bewertung:

<p>Die Lärm- und Abgasemissionen haben keine Raumbedeutung und sind daher vernachlässigbar.</p> <p>Das geänderte Mikroklima verursacht ebenfalls keine Raumrelevanz.</p> <p>Die Klimabilanz der durch den Torfabbau emittierten Treibhausgase ist nach</p>	
--	---

<p>aktuellem wissenschaftlichen Stand nicht zu ermitteln. D. h. es lässt sich nicht darstellen oder belegen, ob durch den Erhalt des Status Quo oder durch den Torfabbau mit anschließender großräumiger Wiedervernässung mehr Treibhausgase auf langfristige Sicht gebunden werden. Hierfür wären wissenschaftliche Untersuchungen erforderlich, die nicht im Rahmen des ROV geleistet werden können.</p> <p>Bereits vorliegende wissenschaftliche Untersuchungen lassen jedoch den Schluss zu, dass zumindest langfristig durchaus eine bessere Klimabilanz durch den Torfabbau mit anschließender Wiedervernässung erreicht werden kann. Belastbare Aussagen sind aber von einer Vielfalt von Parametern, z.B. der Menge des abgebauten Torfes und der Größe der Wiedervernässungsfläche, abhängig.</p>	
--	--

V. Raumordnerische Gesamtabwägung

Tab. 2: Zusammenfassung der raumordnerischen Bewertungen

Bewertung der Belange der Raumordnung	positiv	neutral	negativ
Raumstruktur / Freiraumfunktion	👍👍👍		
Landwirtschaft		👍	
Wasserwirtschaft		👍	
Forstwirtschaft		👍	
Rohstoffwirtschaft	👍👍		
Wohnen		👍	
Erholung, Freizeit und Tourismus			👎👎
Natur und Landschaft	👍👍👍		👎👎
Verkehr		👍	
Bewertung der Belange der Umweltschutzgüter	positiv	neutral	negativ
Mensch		👍	
Tiere und Pflanzen		👍	
Kulturgüter		👍	
Boden	👍		
Klima / Luft		👍	
	positiv	neutral	negativ
Gesamt	9	9	4

Unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung, der Abwägung mit den Planungen und Maßnahmen der anderen am Raumordnungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen und unter Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Einbeziehung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Rahmen der zusammenfassenden raumordnerischen Abwägung aller raumbedeutsamen Belange für das Vorhaben „Torfabbau im Naturschutzgebiet Borsteler Moor“ folgendes landesplanerisch festzustellen:

Das Vorhaben „Torfabbau im Borsteler Moor“, in Art und Umfang wie in den Verfahrensunterlagen beschrieben, ist unter Beachtung der in dieser landesplanerischen Feststellung festgelegten Maßgaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

VI. Begründung der Maßgaben

Maßgabe 1

Der Vorhabenträger hat bis zum Zeitpunkt der Abbaugenehmigung die Verfügbarkeit der gesamten Flächen innerhalb des landesplanerisch festgestellten Vorhabensgebietes sicherzustellen und nachzuweisen.

Die Verfügbarkeit sämtlicher im landesplanerisch festgestellten Vorhabengebiet liegenden Flächen ist für die Realisierbarkeit des in den Verfahrensunterlagen beschriebenen Gesamtkonzeptes erforderlich. Die Raumverträglichkeit des Torfabbaus ist unmittelbar mit der Umsetzung des Gesamtkonzeptes verbunden. Ohne die Flächenverfügbarkeit ist die Verwirklichung des Gesamtkonzeptes nicht gesichert.

Maßgabe 2

Der Vorhabenträger hat sicherzustellen und nachzuweisen, dass eine durch das Vorhaben verursachte Veränderung des Grundwasserspiegels außerhalb des landesplanerisch festgestellten Vorhabengebietes ausgeschlossen wird.

Die landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des landesplanerisch festgestellten Vorhabengebietes dürfen nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere darf die Entwässerung dieser Flächen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt müssen sich auf das landesplanerisch festgestellte Vorhabengebiet beschränken. Mit der Antragstellung auf Genehmigung des Torfabbaus sind geeignete Nachweise vorzulegen.

Maßgabe 3

Für die im Vorhabengebiet festgestellten Brutvogelarten Neuntöter, Großer Brachvogel, Feldlerche, Rebhuhn, Gartenrotschwanz, Wachtel, Heidelerche, Ziegenmelder, die Gastvogelart Kranich, die Reptilienart Schlingnatter sowie die Amphibienart Moorfrosch sind

vorgezogene Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen der jeweiligen Lebensräume auszugleichen.

Das landesplanerisch festgestellte Vorhabengebiet beherbergt eine Reihe streng geschützter, planungsrelevanter Tierarten, für die eine erhebliche Betroffenheit durch den geplanten Torfabbau zu erwarten ist. Durch geeignete Maßnahmen ist die dauerhafte ökologische Funktionalität des Gebietes für jede dieser Arten sicherzustellen.

Maßgabe 4

Für die Tierarten Schlingnatter und Moorfrosch ist für eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme die Verfügbarkeit einer ausreichend großen und geeigneten Fläche außerhalb, jedoch in unmittelbarer räumlicher Nähe des landesplanerisch festgestellten Vorhabengebietes, nachzuweisen.

Für die Tierarten Schlingnatter und Moorfrosch stehen aktuell innerhalb des Vorhabengebietes keine geeigneten Flächen für eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Verfügung. Eine Ersatzfläche ist daher außerhalb jedoch in unmittelbarer Nachbarschaft zum Vorhabengebiet zu sichern. Diese Tierarten sind so planungsrelevant und die geplanten Ausgleichsmaßnahmen für die gesamte Raumverträglichkeit des Vorhabens so relevant, dass der Vorhabenträger die Flächenverfügbarkeit bis zum Zeitpunkt der Abbaugenehmigung nachweisen muss.

VII. Hinweise zur Rechtswirkung

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Träger des Vorhabens und Einzelnen; es ersetzt nicht Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens stellt keinen Verwaltungsakt dar. Eine verwaltungsgerichtliche Klagemöglichkeit besteht nicht. Rechtsschutz ist erst im nachfolgenden Zulassungsverfahren gegeben.

Es gilt jedoch das sog. Berücksichtigungsgebot: In den nachfolgenden Verfahren sowie bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, ist das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens gem. § 11 Abs. 5 Satz 1 NROG sowie nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ROG zu berücksichtigen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Durchführung des Raumordnungsverfahrens, die nicht innerhalb eines Jahres schriftlich geltend gemacht worden ist, ist unbeachtlich. Die Jahresfrist beginnt mit der Bekanntmachung über die Auslegung der Landesplanerischen Feststellung (vgl. § 11 Abs. 4 NROG).

Diepholz, den 26.08.2013

Landkreis Diepholz

Der Landrat

Fachdienst Kreisentwicklung

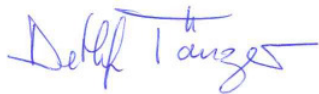
Untere Landesplanungsbehörde

Bearbeitung:

Andreas Gräfe

Tel.: 05441 / 976-1431

andreas.graefe@diepholz.de



i. A. Tänzer